

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 34 / 2017

Mittwoch, 15. November 2017

46. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de  
www.lra-fo.de

### Landratsamt

1.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg  
Goethestraße 6, 96450 Coburg**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von  
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten  
und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen  
der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV)  
vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15.Mai 2017)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse erneut um 2 Wochen verschoben,

**für den Landkreis Forchheim auf die Zeit vom 29. November 2017 bis einschließlich 28.Februar 2018**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Landratsamt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg Goethestraße 6, 96450 Coburg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017
2. 16. Sitzung des Kreistages am Montag, 27.11.2017 um 17:00 Uhr im Herder Gymnasium Forchheim, Mensa, Luitpoldstraße 1, 91301 Forchheim
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017

Bad Staffelstein, den 13.11.2017

Alberts, LORin

2.

**16. Sitzung des Kreistages  
am Montag, 27.11.2017 um 17:00 Uhr  
im Herder Gymnasium Forchheim, Mensa,  
Luitpoldstraße 1, 91301 Forchheim**

#### TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 27.07.2017
2. Geschäftsordnung für den Kreistag Forchheim; Änderung in der Ausschussbesetzung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 14.11.2017

Dr. Hermann Ulm – Landrat

3.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 09.11.2017, Az.: 2/21 – 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 20.11.2017 bis 27.11.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal, Badstr. 166, 91349 Egloffstein während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund § 10 der Verbandssatzung, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **464.300 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **322.400 €** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **389.700 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist lt. § 22 der Verbandssatzung die Einwohnerwerte für reine Verwaltungskosten und die angeschlossenen Gemeinden für Betriebskosten.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **86.550 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist lt. § 22 der Verbandssatzung die Einwohnerwerte der Mitgliedsgemeinden.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **77.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Egloffstein, den 14.11.2017

Stefan Förtsch  
Verbandsvorsitzender